

Kirchliches Amtsblatt

der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz

Nr. 7

Berlin, den 23. Juli

2014

	Inhalt	Seite
I. Gesetze, Rechtsverordnungen, Verwaltungsbestimmungen		
	Kollektenplan 2015 der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz vom 20. April 2013	106
	Kirchengesetz über die Zustimmung zum Zweiten Kirchengesetz über Mitarbeitervertretungen in der EKD und dessen Anwendung in der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz vom 4. April 2014	110
	Rechtsverordnung über das Verfahren bei Berufungen in den Entsendungsdienst vom 13. Juni 2014	110
II. Bekanntmachungen		
	Urkunde über die dauernde Verbindung der Evangelischen Advent-Zachäus-Kirchengemeinde, der Immanuel-Kirchengemeinde und der St. Bartholomäus-Kirchengemeinde, sämtlich Evangelischer Kirchenkreis Berlin Stadtmitte, zu einem Pfarrsprengel	112
	Urkunde über die Errichtung einer Kreispfarrstelle für die Leitung des Kirchenkreises Falkensee	112
	Genehmigung von neuen Kirchensiegeln	113
	Außergeltungsetzung von Kirchensiegeln	113
	Rücktritt vom Amt des Kreiskirchlichen Archivpflegers	113
III. Stellenausschreibungen		
	Ausschreibung von Pfarrstellen	114
	Erneute Ausschreibung von Pfarrstellen	115
	Erneute Ausschreibung einer Kirchenmusikstelle	116
	Ausschreibung einer Studienleiterstelle in der Evangelischen Akademie zu Berlin	117
IV. Personalnachrichten		
V. Mitteilungen		
	Auslandsdienst in Jerusalem/Israel	119

I. Gesetze, Rechtsverordnungen, Verwaltungsbestimmungen

Kollektenplan 2015 der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz

Vom 20. April 2013

Die Landessynode der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz hat gemäß Artikel 69 Abs. 2 Nr. 6 der Grundordnung den Kollektenplan 2015 beschlossen:

Lfd. Nr.	Tag der Einsammlung	Kollektenzweck / Empfänger	Sammlungsbereich
1	1. Januar 2015 Neujahr	Frei nach Entscheidung des Kirchenkreises	KK
2	4. Januar 2015 2. Sonntag nach dem Christfest	Für den Kirchlichen Fernunterricht	LK
3	6. Januar 2015 Epiphantias	Für aktuelle Notfälle	LK
4	11. Januar 2015 1. Sonntag nach Epiphantias	Für besondere Aufgaben des Kollektenverbundes der Union Evangelischer Kirchen	UEK
5	18. Januar 2015 2. Sonntag nach Epiphantias	Für die Religionsphilosophischen Schulprojektwochen und Für die Evangelische Schülerarbeit (je 1/2)	LK
6	25. Januar 2015 Letzter Sonntag nach Epiphantias	Für die Telefonseelsorge	LK
7	1. Februar 2015 Septuagesimae	Frei nach Entscheidung des Gemeindekirchenrates	KG
8	8. Februar 2015 Sexagesimae	Für die Ev. Beratungsstellen und Für den Fürsorgerischen Gemeindedienst (je 1/2)	LK
9	15. Februar 2015 Estomihi	Für die Arbeit des Gemeinschaftswerkes Berlin-Brandenburg	LK
10	22. Februar 2015 Invokavit	Für besondere Aufgaben der Evangelischen Kirche in Deutschland	EKD
11	1. März 2015 Reminiszere	Für die Arbeit der Berliner Stadtmission	LK
12	8. März 2015 Okuli	Für Aufgaben der Frauen- und Familienarbeit und Für die Männerarbeit	LK
13	15. März 2015 Lätare	Frei nach Entscheidung des Gemeindekirchenrates	KG
14	22. März 2015 Judika	Für die Gefängnisseelsorge	LK
15	29. März 2015 Palmsonntag	Frei nach Entscheidung des Kirchenkreises	KK
16	2. April 2015 Gründonnerstag	Für die Arbeit des Interreligiösen Dialogs	LK
17	3. April 2015 Karfreitag	Für die offene Altenarbeit und Für die Behindertenhilfe (je 1/2)	LK

Lfd. Nr.	Tag der Einsammlung	Kollektenzweck / Empfänger	Sammlungsbereich
18	5. April 2015 Ostersonntag	Für offene Kinder- und Jugendarbeit (Jugendsozialarbeit und Sozialdiakonische Kinder- und Jugendarbeit, je 1/2)	LK
19	6. April 2015 Ostermontag	Für die Arbeit des Wichernkollegs	LK
20	12. April 2015 Quasimodogeniti	Für besondere Aufgaben des Kollektenverbundes der Union Evangelischer Kirchen	UEK
21	19. April 2015 Misericordias Domini	Für die Hospizarbeit	LK
22	26. April 2015 Jubilate	Für die Missionarischen Dienste	LK
23	3. Mai 2015 Kantate	Für die Kirchenmusik	LK
24	10. Mai 2015 Rogate	Für die Arbeit des Berliner Missionswerkes in den Partnerkirchen	LK
25	14. Mai 2015 Christi Himmelfahrt	Für die Suchthilfe	LK
26	17. Mai 2015 Exaudi	Frei nach Entscheidung des Gemeindegemeinderates	KG
27	24. Mai 2015 Pfingstsonntag	Für die bibelmissionarische Arbeit der Landeskirche	LK
28	25. Mai 2015 Pfingstmontag	Für CROSS ROADS oder Für die Nacht der offenen Kirchen	LK
29	31. Mai 2015 Trinitatis	Für besondere Aufgaben der Evangelischen Kirche in Deutschland	EKD
30	7. Juni 2015 1. Sonntag nach Trinitatis	Frei nach Entscheidung des Gemeindegemeinderates	KG
31	14. Juni 2015 2. Sonntag nach Trinitatis	Für besondere Projekte der Jugendarbeit (einschließlich Landesjugendcamp)	LK
32	21. Juni 2015 3. Sonntag nach Trinitatis	Für die Studierendengemeinden	LK
33	28. Juni 2015 4. Sonntag nach Trinitatis	Frei nach Entscheidung des Kirchenkreises	KK
34	5. Juli 2015 5. Sonntag nach Trinitatis	Für die Arbeit der Bahnhofsmissionen	LK
35	12. Juli 2015 6. Sonntag nach Trinitatis	Für die Arbeit mit Sorben und Wenden oder Für die Arbeit in EVAS ARCHE	LK
36	19. Juli 2015 7. Sonntag nach Trinitatis	Für die Aktion Sühnezeichen Friedensdienste e. V.	LK
37	26. Juli 2015 8. Sonntag nach Trinitatis	Für besondere Aufgaben des Kollektenverbundes der Union Evangelischer Kirchen	UEK
38	2. August 2015 9. Sonntag nach Trinitatis	Für die Arbeit des CVJM-Ostwerk e. V. und des CVJM Schlesische Oberlausitz e. V. (je 1/2)	LK
39	9. August 2015 10. Sonntag nach Trinitatis	Für die Arbeit des Instituts Kirche und Judentum	LK

Lfd. Nr.	Tag der Einsammlung	Kollektenzweck / Empfänger	Sammlungsbereich
40	16. August 2015 11. Sonntag nach Trinitatis	Frei nach Entscheidung des Gemeindegemeinderates	KG
41	23. August 2015 12. Sonntag nach Trinitatis	Für die Seelsorge-, Fort- und Weiterbildung	LK
42	30. August 2015 13. Sonntag nach Trinitatis	Für die Arbeit mit Kindern	LK
43	6. September 2015 14. Sonntag nach Trinitatis	Für besondere Projekte der großen diakonischen Einrichtungen	LK
44	13. September 2015 15. Sonntag nach Trinitatis	Für den Erhalt von alten Kirchen (Förderkreis „Alte Kirchen e.V.“)	LK
45	20. September 2015 16. Sonntag nach Trinitatis	Für besondere Aufgaben der Evangelischen Kirche in Deutschland	EKD
46	27. September 2015 17. Sonntag nach Trinitatis	Frei nach Entscheidung des Gemeindegemeinderates	KG
47	4. Oktober 2015 Erntedankfest 18. Sonntag nach Trinitatis	Für Kirchen helfen Kirchen	LK
48	11. Oktober 2015 19. Sonntag nach Trinitatis	Für ökumenische Begegnungen der Landeskirche	LK
49	18. Oktober 2015 20. Sonntag nach Trinitatis	Für die Arbeit in ev. Kindertagesstätten	LK
50	25. Oktober 2015 21. Sonntag nach Trinitatis	Für besondere Aufgaben des Kollektivenverbundes der Union Evangelischer Kirchen	UEK
51	31. Oktober 2015 Reformationstag	Für die Arbeit des Gustav-Adolf-Werkes	LK
52	1. November 2015 22. Sonntag nach Trinitatis	Für verschiedene Arbeitsloseninitiativen	LK
53	8. November 2015 Drittletzter Sonntag des Kirchenjahres	Frei nach Entscheidung des Kirchenkreises	KK
54	15. November 2015 Vorletzter Sonntag des Kirchenjahres	Für die Krankenhauseelsorge	LK
55	18. November 2015 Buß- und Betttag	Für die Arbeit des Flüchtlingsrates	LK
56	22. November 2015 Ewigkeitssonntag	Für den Posaundienst	LK
57	29. November 2015 1. Advent	Für die Unterstützung der obdachlosen / wohnungslosen Menschen	LK
58	6. Dezember 2015 2. Advent	Frei nach Entscheidung des Gemeindegemeinderates	KG
59	13. Dezember 2015 3. Advent	Für die Arbeit des Berliner Missionswerkes in den Partnerkirchen	LK

Lfd. Nr.	Tag der Einsammlung	Kollektenzweck / Empfänger	Sammlungsbereich
60	20. Dezember 2015 4. Advent	Für die Rüstzeitenheime und Für das Helmut-Gollwitzer-Haus in Wünsdorf (Anteil von 7.000,00 €)	LK
61	24. Dezember 2015 Heiligabend	Für Brot für die Welt	LK
62	25. Dezember 2015 1. Christtag	Für die Mütterhilfe	LK
63	26. Dezember 2015 2. Christtag	Frei nach Entscheidung des Gemeindegemeinderates	KG
64	27. Dezember 2015 1. Sonntag nach dem Christfest	Für die Lebensberatung im Berliner Dom	LK
65	31. Dezember 2015 Altjahresabend (Silvester)	Für die Gehörlosen- und Schwerhörigenseelsorge	LK

Den Gemeinden bzw. den Kirchenkreisen wird empfohlen, an Sonntagen, an denen die Gemeindegemeinderäte bzw. die Kirchenkreise über den Kollektenzweck entscheiden, für folgende Zwecke zu kollektieren:

Für die Arbeit der Gossner Mission LK
Für die Lebensberatung im Berliner Dom LK
Für die Arbeit im Bereich Migration und Integration LK

Erläuterungen zu den Sammlungsbereichen:

EKD = Evangelische Kirche in Deutschland (Sammlungszweck wird durch EKD festgelegt)
KG = Kirchengemeinde (Sammlungszweck wird durch Beschluss des GKR festgelegt)
KK = Kirchenkreis (Sammlungszweck wird durch Beschluss der Kreissynode festgelegt)
LK = Landeskirche (Sammlungszweck wird durch Beschluss der Landessynode festgelegt)
UEK = Union Evangelischer Kirchen in der Evangelischen Kirche in Deutschland (Sammlungszweck wird durch die UEK festgelegt)

Berlin, den 20. April 2013

Andreas B ö e r

Präses

**Kirchengesetz über die Zustimmung
zum Zweiten Kirchengesetz
über Mitarbeitervertretungen in der EKD und
dessen Anwendung in der Evangelischen Kirche
Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz**

Vom 4. April 2014

Die Landessynode hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

**Artikel 1
Zustimmung zum Zweiten Kirchengesetz
über Mitarbeitervertretungen
in der Evangelischen Kirche in Deutschland**

Die Evangelische Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz stimmt dem Zweiten Kirchengesetz über Mitarbeitervertretungen in der Evangelischen Kirche in Deutschland 2013 (Mitarbeitervertretungsgesetz der EKD – MVG-EKD) vom 12. November 2013 (Abl. EKD 2013 S. 425) zu.

**Artikel 2
Änderung des MVG-Anwendungsgesetzes**

Das MVG-Anwendungsgesetz vom 16. April 2010 (KABl. S. 108), geändert durch Kirchengesetz vom 20. April 2013 (KABl. S. 86), wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift wird wie folgt neu gefasst:
„Kirchengesetz über die Anwendung des Mitarbeitervertretungsgesetzes der EKD in der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz (MVG-Anwendungsgesetz – MVG-AG)“.
2. § 1 wird wie folgt neu gefasst:
„Das Zweite Kirchengesetz über Mitarbeitervertretungen in der Evangelischen Kirche in Deutschland 2013 (Mitarbeitervertretungsgesetz der EKD – MVG-EKD) vom 12. November 2013 (Abl. EKD S. 425) gilt in der jeweils geltenden Fassung in der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz nach Maßgabe der folgenden ergänzenden Bestimmungen“.
3. § 6 wird wie folgt geändert:
 - a) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 3; Satz 2 wird aufgehoben.
 - b) Die bisherigen Absätze 5 und 6 werden die Absätze 4 und 5.
 - c) Der bisherige Absatz 7 wird aufgehoben.
4. In § 9 werden nach dem Wort „Konsistorium“ die Wörter „sowie von Abteilungsleiterinnen und Abteilungsleitern in der Geschäftsstelle der Evangelischen Schulstiftung“ eingefügt.
5. § 15 wird aufgehoben.
6. § 17 wird aufgehoben.

**Artikel 3
In-Kraft-Treten, Übergangsvorschriften**

- (1) Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Juli 2014 in Kraft.
- (2) Bei In-Kraft-Treten dieses Kirchengesetzes bleiben die bisherigen Mitarbeitervertretungen, Gemeinsamen Mitarbeitervertretungen und Gesamtmitarbeitervertretungen bis zum Ablauf ihrer Amtszeit, für die sie gewählt worden sind, bestehen.
- (3) Bei In-Kraft-Treten dieses Kirchengesetzes bleibt die bisherige Hauptmitarbeitervertretung bis zum Ablauf ihrer Amtszeit bestehen.

(4) Die bei In-Kraft-Treten dieses Kirchengesetzes bestehende Schiedsstelle nach § 14 des MVG-Anwendungsgesetzes bleibt in ihrer bisherigen Besetzung bis zum Ablauf ihrer Amtszeit als Schiedsstelle bestehen.

Berlin, den 4. April 2014

Andreas B ö e r

Präses

*

**Rechtsverordnung über das Verfahren
bei Berufungen in den Entsendungsdienst**

Vom 13. Juni 2014

Aufgrund von § 2 Abs. 3 des Kirchengesetzes zur Zustimmung und Ausführung des Pfarrdienstgesetzes der EKD (Pfarrdienstausführungsgesetz (PfdAG) vom 29. Oktober 2011 (KABl. S. 187) hat die Kirchenleitung folgende Rechtsverordnung beschlossen:

**§ 1
Zuständigkeit**

- (1) Über die Berufung in den Entsendungsdienst entscheidet das Konsistorium unter Berücksichtigung von Empfehlungen einer Vorschlagskommission nach Maßgabe der Entscheidung der Kirchenleitung nach Absatz 2.
- (2) Die Kirchenleitung legt fest, wie viele Personen im Kalenderjahr höchstens in den Entsendungsdienst berufen werden.
- (3) Das Konsistorium macht die Fristen für die Bewerbung zur Berufung in den Entsendungsdienst, die Termine für das Verfahren und die gemäß § 3 Abs. 4 einzureichenden Unterlagen rechtzeitig bekannt.

**§ 2
Zusammensetzung des Berufungsausschusses
und der Vorschlagskommission**

- (1) Die Kirchenleitung beruft einen Ausschuss zur Berufung in den Entsendungsdienst (Berufungsausschuss).
- (2) Diesem Ausschuss gehören kraft Amtes an:
 1. die Bischöfin oder der Bischof,
 2. die Pröpstin oder der Propst,
 3. die Leiterin oder der Leiter der für Personalia der Ordinierten zuständigen Abteilung des Konsistoriums und
 4. die stellvertretende Leiterin oder der stellvertretende Leiter der für Personalia der Ordinierten zuständigen Abteilung des Konsistoriums.
- (3) Diesem Ausschuss gehören außerdem an:
 1. zwei vom Kollegium des Konsistoriums aus dessen Mitte entsandte juristische Mitglieder,
 2. zwei von den Generalsuperintendentinnen und Generalsuperintendenten aus ihrer Mitte entsandte Mitglieder,
 3. zwei Superintendentinnen oder Superintendenten auf Vorschlag des Konsistoriums,
 4. zwei Gemeindeglieder mit mehrjähriger Erfahrung in kirchlichen Ehrenämtern, von denen mindestens eines Mitglied der Landessynode sein soll, auf Vorschlag des Konsistoriums und
 5. zwei Mitglieder mit Berufserfahrung im pastoralpsychologischen Bereich, die auch einer anderen Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland angehören können, auf Vorschlag des Konsistoriums.

(4) Die Amtszeit des Berufungsausschusses beträgt sechs Jahre. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, wird für den Rest der Amtszeit eine Nachfolgerin oder ein Nachfolger bestellt; bis zu diesem Zeitpunkt nehmen die verbleibenden Mitglieder die Amtsgeschäfte kommissarisch wahr.

(5) Das Konsistorium bildet aus dem Berufungsausschuss zu jedem Aufnahmeverfahren eine Vorschlagskommission aus sieben Personen. Der Vorschlagskommission müssen die Mitglieder nach Absatz 2 Nummer 1 oder 2 als vorsitzendes Mitglied sowie eines der Mitglieder nach Absatz 2 Nummer 3 oder 4 und ein Mitglied nach Absatz 3 Nummer 5 angehören. Es ist darauf zu achten, dass unter den Mitgliedern und im Verfahren Frauen und Männer in einem zahlenmäßig angemessenen Verhältnis vertreten sind.

(6) Die Leiterin oder der Leiter der Abteilung Theologische Aus-, Fort- und Weiterbildung des Konsistoriums nimmt an den Sitzungen der Vorschlagskommission zusätzlich mit beratender Stimme teil.

§ 3

Kriterien für die Empfehlung

(1) Die Vorschlagskommission wählt die Bewerberinnen und Bewerber, die sie dem Konsistorium zur Berufung in den Entsendungsdienst empfiehlt, nach der Eignung und der fachlichen Leistung aus. Für eine Berufung in den Entsendungsdienst kann nur empfohlen werden, wer seine Befähigung für den Pfarrdienst durch eine erfolgreich bestandene erste und zweite theologische bzw. gemeindepädagogische Prüfung nachgewiesen hat und die in § 9 PfdG in Verbindung mit § 2 Abs. 4 PfdAG bezeichneten Voraussetzungen erfüllt.

(2) Bei der Entscheidung über die Empfehlung soll die Vorschlagskommission insbesondere achten auf:

1. die Fähigkeit zum glaubwürdigen persönlichen Zeugnis des christlichen Glaubens in Lehre und Leben,
2. die seelsorgerliche und missionarische Kompetenz,
3. die Fähigkeit zur verantwortlichen Leitungstätigkeit in einer Gemeinde,
4. die Teamfähigkeit,
5. die Sprach-, Argumentations- und Dialogfähigkeit,
6. die Belastbarkeit und Konfliktfähigkeit sowie
7. die Fähigkeit zur Reflexion der eigenen Person und der Berufsrolle.

(3) Die Vorschlagskommission soll unter Zugrundelegung der beiden theologischen oder der beiden gemeindepädagogischen Prüfungen die Fähigkeit zur theologischen Reflexion der pfarramtlichen Praxis berücksichtigen.

(4) Bei der Beurteilung der fachlichen Leistung soll die Vorschlagskommission zusätzliche berufsqualifizierende Leistungen berücksichtigen, soweit sie sachdienlich sind. Hier kommen insbesondere ein während der Schulzeit, des Studiums oder des praktischen

Vorbereitungsdienstes gezeigtes besonderes kirchliches, gesellschaftliches oder soziales Engagement, eine zusätzliche abgeschlossene Berufsausbildung, Familienarbeit, ein abgeschlossenes Zweitstudium oder eine wissenschaftliche Tätigkeit in Betracht.

(5) Zur Beurteilung der persönlichen Eignung nimmt die Vorschlagskommission Einsicht in die Unterlagen der Ausbildung und der Bewerbung und führt zudem insbesondere Gespräche mit den Bewerberinnen und Bewerbern.

§ 4

Verfahren zur Aufstellung der Empfehlung

(1) Aufgrund der Würdigung aller Bewerberinnen und Bewerber entscheidet die Vorschlagskommission, wen sie dem Konsistorium zur Berufung in den Entsendungsdienst empfiehlt.

(2) Die Empfehlung bedarf der Zustimmung der Mehrheit der Mitglieder der Vorschlagskommission.

(3) Bei der Empfehlung soll das besondere Ausbildungsprofil der Gemeindepädagoginnen und -pädagogen berücksichtigt werden.

§ 5

Mitteilung der Prüfungsergebnisse

(1) Das Konsistorium teilt den Bewerberinnen und Bewerbern schriftlich mit, wie über ihren Antrag auf Berufung in den Entsendungsdienst entschieden worden ist.

(2) Die Vorschlagskommission soll den Bewerberinnen und Bewerbern, deren Antrag auf Berufung in den Entsendungsdienst abgelehnt wurde, ein Beratungsgespräch anbieten.

§ 6

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Rechtsverordnung tritt am 1. August 2014 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Rechtsverordnung über das Verfahren bei Berufungen in den Entsendungsdienst vom 13. März 1998 (KABl.-EKiBB S. 26, ABl. EKD S. 192), erstreckt auf das Gebiet der ehemaligen EKsOL durch 1. RVereinG vom 23. April 2004 (KABl. S. 88), außer Kraft. Die nach den Bestimmungen dieser Rechtsverordnung dem Berufungsausschuss angehörenden Mitglieder bleiben für die Dauer der gegenwärtigen Amtszeit des Berufungsausschusses weiter im Amt.

Berlin, den 13. Juni 2013

Kirchenleitung

Dr. Markus D r ö g e

II. Bekanntmachungen

U r k u n d e

**über die dauernde Verbindung
der Evangelischen Advent-Zachäus-Kirchengemeinde,
der Immanuel-Kirchengemeinde und
der St. Bartholomäus-Kirchengemeinde, sämtlich
Evangelischer Kirchenkreis Berlin Stadtmitte,
zu einem Pfarrsprengel**

Mit Zustimmung der Beteiligten hat das Konsistorium aufgrund von Artikel 33 Abs. 1 der Grundordnung der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz vom 21./24. November 2003 (KABL-EKiBB S. 159, ABL-EKsOL 3/2003 S. 7) beschlossen:

§ 1

Die Evangelische Advent-Zachäus-Kirchengemeinde, die Immanuel-Kirchengemeinde und die St. Bartholomäus-Kirchengemeinde, sämtlich Evangelischer Kirchenkreis Berlin Stadtmitte, werden dauernd zum Pfarrsprengel Am Prenzlauer Berg verbunden.

§ 2

Die sechs Pfarrstellen der Evangelischen Advent-Zachäus-Kirchengemeinde, die vier Pfarrstellen der Immanuel-Kirchengemeinde und die drei Pfarrstellen der St. Bartholomäus-Kirchengemeinde werden auf die Kirchengemeinden des Pfarrsprengels Am Prenzlauer Berg übertragen.

§ 3

Diese Urkunde tritt am 1. August 2014 in Kraft.

Berlin, den 2. Juli 2014
Az. 1020-01:06/000-40.00

Evangelische Kirche
Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz
– Konsistorium –

(L. S.)

S e e l e m a n n

*

U r k u n d e

**über die Errichtung
einer Kreisfarrstelle für die Leitung
des Kirchenkreises Falkensee**

Aufgrund von Artikel 61 der Grundordnung der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz vom 21./24. November 2003 (KABL-EKiBB S. 159, ABL-EKsOL 2003/3) hat die Kreissynode des Kirchenkreises Falkensee am 6. Juni 2014 beschlossen:

§ 1

Im Kirchenkreis Falkensee wird eine Kreisfarrstelle für die Leitung des Kirchenkreises errichtet.

§ 2

Die Urkunde tritt vorbehaltlich der Genehmigung durch das Konsistorium am 1. August 2014 in Kraft.

Falkensee, den 6. Juni 2014

Kreissynode des
Kirchenkreises Falkensee
– Die Präses –

(L. S.)

Manuela V o l l b r e c h t

Kirchenaufsichtlich genehmigt.

Berlin, den 24. Juni 2014
Az.:2029-5(74/280/01)

Evangelische Kirche
Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz
– Konsistorium –

(L. S.)

S e e l e m a n n

*

Genehmigung von neuen Kirchensiegeln

1. Konsistorium Berlin, den 6. Juni 2014
Az.: 1252-02:65/001

Der Evangelische Kirchenkreis Schlesische Oberlausitz hat mit Genehmigung des Konsistoriums das unten abgebildete Kirchensiegel mit den Beizeichen „Punkt“ und „Plus“ eingeführt.

Die Umschrift lautet:

„EVANGELISCHER KIRCHENKREIS
SCHLESISCHE OBERLAUSITZ“



2. Konsistorium Berlin, den 13. Juni 2014
Az.: 1252-03:91/013

Die Kirchengemeinde Hohenbruch, Reformierter Kirchenkreis Berlin-Brandenburg, hat mit Genehmigung des Konsistoriums das unten abgebildete Kirchensiegel eingeführt.

Die Umschrift lautet:

„Evangelisch-reformierte Kirchengemeinde Hohenbruch“



3. Konsistorium Berlin, den 19. Juni 2014
Az.: 1252-03:43/029

Die Evangelische Kirchengemeinde Kahren-Komptendorf, Evangelischer Kirchenkreis Cottbus, hat mit Genehmigung des Konsistoriums das unten abgebildete Kirchensiegel eingeführt.

Die Umschrift lautet:

„EVANGELISCHE KIRCHENGEMEINDE
KAHREN-KOMPTENDORF“

**Außergeltungsetzung von Kirchensiegeln**

1. Das Kirchensiegel des ehemaligen Evangelischen Kirchenkreises Niederschlesische Oberlausitz mit der Umschrift „EVANGELISCHER KIRCHENKREIS NIEDERSCHLESISCHE OBERLAUSITZ“ mit dem Beizeichen „Sternchen“ sowie das Kirchensiegel des ehemaligen Kirchenkreises Hoyerswerda mit der Umschrift „Evangelischer Kirchenkreis Hoyerswerda“ mit dem Beizeichen „Sternchen“ wurden außer Geltung gesetzt.

2. Das bisherige Kirchensiegel der Kirchengemeinde Hohenbruch, Reformierter Kirchenkreis Berlin-Brandenburg, mit der Umschrift „SIEGEL DER KIRCHE ZU HOHENBRUCH“ wurde außer Geltung gesetzt.

3. Die Kirchensiegel der ehemaligen Kirchengemeinden Kahren und Komptendorf, beide Evangelischer Kirchenkreis Cottbus, mit den Umschriften „EVANGELISCHE KIRCHENGEMEINDE KAHREN“ und „SIEGEL DER KIRCHE ZU KOMPTENDORF“ wurden außer Geltung gesetzt.

*

Rücktritt vom Amt des Kreiskirchlichen Archivpflegers

Der Kreiskirchliche Archivpfleger im Kirchenkreis Falkensee, Herr Wolfgang Herder, ist mit Wirkung vom 1. Juni 2014 von seinem Amt zurückgetreten.

III. Stellenausschreibungen

Ausschreibung von Pfarrstellen

1. **In der Gefängnisseelsorge im Land Berlin** ist ab 1. August 2014 die (5.) landeskirchliche Pfarrstelle mit 50 % Dienstumfang zu besetzen. Die Übertragung der Pfarrstelle erfolgt für die Dauer von 6 Jahren.

Der Dienst ist in der Justizvollzugsanstalt Tegel vorgesehen.

Zusätzlich wird für die Dauer der Übertragung ein Auftrag mit 50 % Dienstumfang für einen Dienst in der JVA Moabit erteilt.

Die JVA Tegel verfügt über 1.296 Haftplätze für den Vollzug von Freiheitsstrafen und die Unterbringung von Sicherungsverwahrten.

In der JVA Moabit bestehen 1.051 Plätze für die Untersuchungs- und Straftaft.

In beiden Haftanstalten arbeitet jeweils eine weitere Pfarrerin oder ein weiterer Pfarrer mit vollem Dienstumfang.

Aufgaben der Pfarrerin oder des Pfarrers sind viele Einzelgespräche, lebensnahe Gottesdienste, Kirchencafé, Bibel-, Gesprächsgruppen und kirchliche Freizeitangebote (Sport, Spiel etc.).

Die seelsorgerliche Verschwiegenheit prägt das Vertrauen der Gefangenen zur Pfarrerin oder zum Pfarrer, von der oder dem erwartet wird:

- seelsorgerliche Kompetenz im Umgang mit Männern im Strafvollzug und ihren Angehörigen,
- Freude, Theologie alltagsnah auszulegen,
- sensible und einfühlsame Kommunikationsfähigkeit,
- Selbstwahrnehmung in Nähe und Distanz, Rollenklarheit,
- seelsorgerliche Freundlichkeit für alle, die in der JVA arbeiten,
- ökumenische Zusammenarbeit mit dem katholischen Seelsorger,
- Einbindung von Ehrenamtlichen,
- Freude an der Konventsarbeit,
- Berufserfahrung einschließlich pfarramtlicher Verwaltungsaufgaben.

Eine seelsorgerliche Qualifikation (KSA) ist erwünscht, die Teilnahme an einer berufsbegleitenden Weiterbildung für die Seelsorge in Justizvollzugsanstalten (sechsmal eine Woche in zwei Jahren im Bereich der EKD) sowie an Supervisionen wird vorausgesetzt.

Zu Beginn des Dienstes steht eine Einführungs- und Hospitationsphase.

Die regelmäßige Teilnahme am Konvent und der Jahresrüste der Gefängnisseelsorgerinnen und Gefängnisseelsorger der EKBO ist verpflichtend.

Die Fachberatung geschieht durch den Landespfarrer für Gefängnisseelsorge, die Dienstaufsicht liegt im Konsistorium (Spezialseelsorge).

Auskünfte erteilen Landespfarrer Martin Groß, Telefon: 0355/488-8356, und Oberkonsistorialrätin Dorothea Braeuer, Telefon: 030/24344-286.

Bewerbungen werden bis zum 18. August 2014 erbeten an das Konsistorium, Georgenkirchstraße 69/70, 10249 Berlin.

2. **In der Gefängnisseelsorge im Land Brandenburg** ist ab 16. August 2014 die (7.) landeskirchliche Pfarrstelle mit 100 % Dienstumfang zu besetzen.

Die Übertragung der Pfarrstelle erfolgt für die Dauer von 6 Jahren.

Der Dienst ist in der Justizvollzugsanstalt Brandenburg an der Havel vorgesehen.

Die JVA Brandenburg an der Havel verfügt über 407 Haftplätze für Untersuchungs- und Strafgefangene, eine sozialtherapeutische Abteilung und den offenen Vollzug.

Hilfs- und Behandlungsmethoden in der JVA sind u.a. Täter-Therapien, soziales Training, Drogen-, Schuldnerberatung und Berufsberatung.

299 Mitarbeitende sind überwiegend im Vollzugsdienst und im Werkdienst beschäftigt.

Zur JVA gehören die Eigenbetriebe Tischlerei, Schneiderei, Schlosserei und eine Kfz-Werkstatt.

Die Gefangenen können Schulabschlüsse und berufliche Qualifizierungen erwerben.

Von der Pfarrerin oder dem Pfarrer wird erwartet:

- seelsorgerliche Kompetenz im Umgang mit Männern im Strafvollzug und ihren Angehörigen,
- lebensnahe Gottesdienste und Gruppenarbeit,
- sensible und einfühlsame Kommunikationsfähigkeit,
- Selbstwahrnehmung in Nähe und Distanz, Rollenklarheit,
- zugewandte Freundlichkeit für die Mitarbeitenden,
- ökumenische Zusammenarbeit mit dem katholischen Seelsorger,
- Einbindung von Ehrenamtlichen,
- Freude an der aktiven Mitarbeit im landeskirchlichen Gefängnisseelsorgekonvent,
- Berufserfahrung einschließlich pfarramtlicher Verwaltungsaufgaben.

Eine seelsorgerliche Qualifikation (KSA) ist erwünscht, die Teilnahme an einer berufsbegleitenden Weiterbildung für die Seelsorge in Justizvollzugsanstalten (sechsmal eine Woche in zwei Jahren im Bereich der EKD) sowie an Supervisionen wird vorausgesetzt.

Zu Beginn des Dienstes steht eine Einführungs- und Hospitationsphase.

Die regelmäßige Teilnahme am Konvent und der Jahresrüste der Gefängnisseelsorgerinnen und Gefängnisseelsorger der EKBO ist verpflichtend.

Die Fachberatung geschieht durch den Landespfarrer für Gefängnisseelsorge, die Dienstaufsicht liegt im Konsistorium (Spezialseelsorge).

Eine Dienstwohnung ist nicht vorhanden. Es wird erwartet, dass der Wohnort so liegt, dass die JVA in Rufbereitschaft erreicht werden kann.

Auskünfte erteilen Landespfarrer Martin Groß, Telefon: 0355/488-8356, und Oberkonsistorialrätin Dorothea Braeuer, Telefon: 030/24344-286.

Bewerbungen werden bis zum 1. September 2014 erbeten an das Konsistorium, Georgenkirchstraße 69/70, 10249 Berlin.

3. **Die Kreispfarrstelle für Ausländerseelsorge im Kirchenkreis Potsdam** ist ab 16. September 2014 mit 100 % Dienstumfang für die Dauer von 6 Jahren zu besetzen.

Die Ausländerseelsorge wurde in den vergangenen 20 Jahren im Kirchenkreis kontinuierlich entwickelt und ausgebaut und hat sich als Arbeit mit Flüchtlingen spezialisiert. Der Kirchenkreis Potsdam versteht die Förderung und Unterstützung von Flüchtlingen als Auftrag gemäß dem Evangelium, sich Menschen auf der Flucht vor Krieg, Gewalt und existentieller Not anzunehmen. Sie verfügt über ein verlässliches Netzwerk in den Kirchengemeinden und kirchlichen Einrichtungen, im kommunalen Bereich sowie auf Landesebene. Es besteht eine enge Kooperation mit dem Beratungsfachdienst für Migrantinnen und Migranten in Potsdam.

Sie bringen mit:

- seelsorgerliche Kompetenz (abgeschlossener KSA Grundkurs) und professioneller Umgang mit extremen Notlagen der Flüchtlinge,
- Bereitschaft zu regelmäßiger Fortbildung im Asyl- und Aufenthaltsrecht,
- Kultur- und religionssensibler Umgang mit Menschen unterschiedlicher Herkunft und Prägung,
- sicherer Umgang mit Presse- und Öffentlichkeitsarbeit.

Niesky ist eine Stadt in der Oberlausitz mit ca. 10.000 Einwohnern. Sie ist eine Gründung der Herrnhuter Brüdergemeine und von dieser Tradition geprägt. Mit der Brüdergemeine vor Ort gibt es eine enge, geschwisterliche Zusammenarbeit. Eine evangelische Kita und alle Schultypen sind am Ort vorhanden. Kennzeichnend für die Region ist der Übergang vom Lausitzer Bergland in die Heide- und Teichlandschaft.

Auskünfte erteilt Superintendent Dr. Koppehl, Telefon: 035 88/25 91 41 bzw. Telefon: 0172/3 63 46 11.

Anfragen sind auch möglich unter der E-Mail: ekgm.niesky@kkvsol.net.

Weitere Informationen zur Gemeinde sind auf www.evangelische-kirche-niesky.de einzusehen.

Die Gemeinde freut sich auf Bewerberinnen und Bewerber.

Bewerbungen werden bis zum 1. September 2014 erbeten an das Konsistorium, Georgenkirchstraße 69/70, 10249 Berlin.

3. Die Pfarrstelle der Kirchengemeinden des Pfarrsprengels Papitz, Evangelischer Kirchenkreis Cottbus, ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt mit 100% Dienstumfang durch Gemeindeglieder wieder zu besetzen.

Der Pfarrsprengel Papitz im Spreewald besteht aus den Kirchengemeinden Papitz und Krieschow mit insgesamt 1.153 Gemeindegliedern und zwei Predigtstätten.

Die beiden wertvollen Dorfkirchen sind saniert, renovierte Gemeinderäume und große Außenflächen können vielfältig genutzt werden.

In Papitz steht ein Pfarrhaus mit geräumiger Dienstwohnung, Amtszimmer und großem Garten zur Verfügung, das auch für eine Familie geeignet ist.

Die engagierten Ältesten und viele weitere ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (Kirchenchor, Posaunenchor, Konfirmandenteam, Besuchsdienst u.a.) freuen sich auf eine Pfarrerin oder einen Pfarrer, die oder der gerne leitet und auf die verschiedenen Altersgruppen offen zugeht.

Die Angebote der Katechetin ziehen regelmäßig viele Kinder an.

Die Zahl der Konfirmandinnen und Konfirmanden ist erfreulich stabil.

Die Verwaltungsarbeit wird in einem funktionierenden Gemeindebüro erledigt.

Die Kirchengemeinden sind in das Leben der Dörfer integriert.

In Krieschow gibt es eine Grundschule, mit der eine gute Zusammenarbeit über den Religionsunterricht hinaus besteht, die fortgeführt werden soll.

In Cottbus sind alle Schulformen vorhanden. Staatstheater, Konservatorium, Kinos und Museen bieten niveauvolle Kultur, die Kirchen der Stadt vielfältige Kirchenmusik. Auch Sportbegeisterte finden in Cottbus viele Angebote. Der Spreewald zieht Naturliebhaber an, das gut ausgebaute Radwegenetz der Region Touristen von überallher.

Für Auskünfte stehen für die Gemeindeglieder für die Pfarrstellen zur Verfügung:

Martina Fiedler, Telefon: 03 56 04/6 42 10,

Sabine Jentzsch, Telefon: 0162/2 81 32 75, und

Superintendentin Ulrike Menzel, Telefon: 0355/2 47 63.

Bewerbungen werden bis zum 1. September 2014 erbeten an das Konsistorium, Georgenkirchstraße 69/70, 10249 Berlin.

4. Die (2.) Pfarrstelle der Evangelischen Kirchengemeinde Ruhland und der pfarramtlich verbundenen Evangelischen Kirchengemeinde Hermsdorf, Evangelischer Kirchenkreis Schlesische Oberlausitz, ist ab sofort mit 100% Dienstumfang durch das Konsistorium zu besetzen.

Zum Pfarramt gehört die Evangelische Kirchengemeinde Ruhland und die pfarramtlich verbundene Evangelische Kirchengemeinde Hermsdorf mit sechs Predigtstellen in zwei Kirchen und vier Kapellen.

In Ruhland und Hermsdorf sind kircheneigene Friedhöfe.

Die musikalische Begleitung von Gottesdiensten wird von ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern unterstützt.

Zur gottesdienstlichen Besetzung stehen eine Reihe von Lektorinnen und Lektoren zur Verfügung.

Die Stadt Ruhland liegt an der A13 und hat ca. 3.800 Einwohner. Es wohnen etwa 800 Mitglieder der Kirchengemeinde in Ruhland. Weitere 500 Mitglieder wohnen in den umliegenden Dörfern.

Die Kirchengemeinde Hermsdorf hat rund 200 Mitglieder über drei Ortschaften verteilt. Dresden und Cottbus liegen im Umkreis von ca. 50 km. Das Lausitzer Seenland liegt fast vor der Haustür.

Der Dienstsitz ist Ruhland. Zum Dienstsitz gehören ein renoviertes Pfarrhaus mit Büroräumen, Pfarrwohnung – welche auch für eine Familie mit Kindern geeignet ist – und ein geräumiger Garten.

Die Kirchengemeinde betreibt eine der ältesten Kindertagesstätten im Land Brandenburg. Verschiedene Schulen sind direkt am Ort, Gymnasien in den Nachbarorten vorhanden.

Es stehen eine Zahl von hauptamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern im Bereich Verwaltung, Haus- und Friedhofsdienste, Christenlehre und der Kindertagesstätte zur Verfügung. Ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind in den Bereichen Kirchenmusik (Flöten und Posaunen), Frauenkreise, Seniorenkreis, Bibelkreise und allgemeine Aufgaben tätig.

Die Kirchengemeinden möchten neuen Aufschwung und suchen eine Pfarrerin oder einen Pfarrer, die oder der mit eigenen Projekten und Ideen den christlichen Glauben einladend und zeitgemäß vermittelt und dabei auch den noch nicht zur Kirche Dazugehörigen offen gegenübertritt.

Ein wesentlicher Schwerpunkt ist die Gewinnung, Anleitung, Motivierung und Förderung der haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Kirchengemeinden, gemeinsam mit den Gemeindegliederkirchenräten.

Die Gemeindegliederkirchenräte freuen sich auf die neue Pfarrerin oder den neuen Pfarrer.

Nähere Auskünfte erteilt Pfarrer Reinhold Schiele, Telefon: 03 57 52/1 58 61.

Bewerbungen werden bis zum 1. September 2014 erbeten an das Konsistorium, Georgenkirchstraße 69/70, 10249 Berlin.

*

Erneute Ausschreibung einer Kirchenmusikstelle

Im Evangelischen Kirchenkreis Nauen-Rathenow ist zum 1. Oktober 2014 eine B-Kirchenmusikstelle (KM 1-Stelle) mit 100% Dienstumfang wieder zu besetzen.

Der Dienstsitz ist Rathenow.

Die Stadt Rathenow ist Kreisstadt mit ca. 25.000 Einwohnern und liegt im Naturschutzgebiet Untere Havel mit sehr guter verkehrstechnischer Anbindung an Berlin. Es gibt vier Grundschulen, ein Gymnasium, eine Gesamtschule mit gymnasialer Oberstufe, eine Oberschule sowie zwei Förderschulen.

Die Kirchengemeinde mit 2.075 Gemeindegliedern unterhält eine evangelische Kindertagesstätte.

Weitere Dienstorte sind die Evangelische Kirchengemeinde Rhinower Ländchen, die Evangelische Hoffnungskirchengemeinde im Elb-Havel-Winkel und die Evangelische Reformationsgemeinde Westhavelland.

Folgende Aufgaben sind mit der Stelle verbunden:

- Orgelspiel zu Gottesdiensten, Andachten und Amtshandlungen,
- Durchführung und Organisation von Kirchenmusiken und Konzerten,
- Leitung der St. Marien-Andreas-Kantorei in Rathenow,
- Fachliche Beratung bei der Konzeption der neuen Orgel in Zusammenarbeit mit dem Förderkreis zum Wiederaufbau der St. Marien-Andreas-Kirche,
- Zusammenarbeit mit dem Posaunenchor (zurzeit ehrenamtlich geleitet) und dem Flötenkreis,

- Leitung der Kirchenchöre in den Dienstorten,
- musikalische Arbeit mit Kindern (Kinderchor etc.),
- Förderung und Gewinnung von kirchenmusikalischem Nachwuchs in der Region,
- musikalische Arbeit in der Evangelischen Kindertagesstätte Rathenow,
- Mitarbeit bei der Erarbeitung und Erprobung eines Konzeptes für neue Wege der Kirchenmusik in den benachbarten Kirchengemeinden der Region,
- Mitgestaltung von kirchlichen Veranstaltungen auf der BUGA 2015 und
- Weiterführung der Zusammenarbeit mit der Musikschule Rathenow.

Die genaue Festlegung der Arbeitsaufgaben erfolgt in Absprache mit der gewählten Bewerberin oder dem gewählten Bewerber bei Dienstantritt auf der Grundlage der in der Landeskirche geltenden Richtlinie zur Berechnung des Beschäftigungsumfanges von Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusikern auf A- oder B-Stellen.

Die Vergütung erfolgt gemäß Tarifvertrag der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz (TV-EKBO).

Gemeinden und Kirchenkreis wünschen sich eine Musikerin oder einen Musiker, die oder der für alte und neue Kirchenmusik aufgeschlossen ist und Freude daran hat, in den Gemeinden und beim Gemeindeaufbau mitzuarbeiten.

Die neue Stelleninhaberin oder der neue Stelleninhaber kann sich auf ein Team von Mitarbeitenden freuen, das offen ist für neue Impulse und die Qualität guter Kirchenmusik zu schätzen weiß.

Folgende Instrumente stehen zur Verfügung:

- Schuke Orgel (1972) mit 2 Manualen und 14 Registern (Standort: Lutherkirche Rathenow),
- digitale Sakralorgel (Standort: St. Marien-Andreas-Kirche Rathenow),
- Schuke Orgel (1938) mit 1 Manual und Pedal (Standort: Friedhof Rathenow) und
- Schuke Orgel (1907, pneumatisch) mit 2 Manualen und 17 Registern (Standort: Stadtkirche Rhinow).

Die Kirchengemeinde Rathenow ist auf Wunsch bei der Wohnungssuche behilflich.

Auskünfte erteilen Superintendent Thomas Tutzschke, Telefon: 0 33 21/45 29 89 oder 0 33 21/4 91 18, Pfarrer Andreas Buchholz (Rathenow), Telefon: 0 33 85/51 23 90, und Kreiskantor Holger Wiesner, Telefon: 0 33 21/8 28 60 40.

Weitere Informationen sind unter www.ev-kirchen-havelland.de abrufbar.

Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen sind bis zum 31. August 2014 zu richten an die Superintendentur des Ev. Kirchenkreises Nauen-Rathenow, Hamburger Straße 14, 14641 Nauen.

*

Ausschreibung einer Studienleiterstelle in der Evangelischen Akademie zu Berlin

Die Evangelische Akademie zu Berlin sucht zum Oktober 2014 oder später eine/einen

Studienleiterin / Studienleiter (75%)

für

Theologie und interreligiösen Dialog

Die Evangelische Akademie zu Berlin arbeitet im Auftrag der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz und der Evangelischen Kirche in Deutschland.

Der Arbeitsbereich „Theologie und interreligiöser Dialog“ gehört zum Kern der Arbeit der Akademie im Diskurs von Kirche und Gesellschaft.

Die Studienleiterin / der Studienleiter soll theologische Positionen in einem interdisziplinären Team vertreten und das protestantische Profil der Akademie stärken.

Fragen der Gesellschaft sollen in christlicher Perspektive betrachtet werden.

Zum Arbeitsgebiet gehören theologische Reflexion, die Auseinandersetzung mit antireligiösen Strömungen und ein Nachdenken über die Zukunft der Kirche.

Die Evangelische Akademie zu Berlin hat eine lange Tradition im christlich-jüdischen Gespräch, das neu gestaltet werden soll. Es bestehen Beziehungen zu verschiedenen islamischen Gruppen. Die Akademie will in der Metropole Berlin verantwortungsbewusst zu konstruktiven Gesprächen und Begegnungen zwischen den unterschiedlichen Religionsgemeinschaften beitragen. Die Akademie beteiligt sich am „Berliner Dialog der Religionen“ und arbeitet mit verschiedenen Dialogprojekten der Kirche zusammen.

Aufgabe ist die konzeptionelle und organisatorische Vorbereitung sowie die Durchführung von Tagungen, Veranstaltungen und weiteren Projekten.

Die Studienleiterin / der Studienleiter soll mit Gruppen und Einzelpersonen zusammen arbeiten und den Kontakt zur wissenschaftlichen Theologie halten.

Erwartet wird die Bereitschaft, nach Bedarf in Gremien der Landeskirche und der EKD mitzuarbeiten.

Unsere Erwartungen:

- Sie verfügen über ein abgeschlossenes Hochschulstudium, möglichst Promotion.
- Sie haben ausgewiesene theologische Fachkenntnisse im Dialog der Religionen und verfolgen Entwicklungen der wissenschaftlichen Theologie.
- Sie kennen die Arbeit und den Auftrag der Evangelischen Akademien in Deutschland.
- Sie führen Projekte eigenverantwortlich durch, können organisieren und haben Erfahrungen im Veranstaltungs- und Bildungsmanagement.
- Sie wissen Drittmittel einzuwerben.
- Sie moderieren und leiten Veranstaltungen, Sie arbeiten gerne mit Gruppen und treten sicher in der Öffentlichkeit auf.
- Sie handeln selbstständig und zielorientiert.
- Sie arbeiten im Team der Studienleitung und bilden sich gerne fort.

Wir bieten:

- Eine abwechslungsreiche und eigenverantwortliche Tätigkeit im Zentrum Berlins.
- Den Dialog mit Politik, Kirche, Wissenschaft und gesellschaftlichen Interessengruppen.
- Mitarbeit in einem interdisziplinären und erfahrenen Studienleitungsteam.
- Entgelt nach TVÖD E 13, bei Pfarrerinnen und Pfarrer nach A 13. Die Stelle ist auf drei Jahre befristet.

Ihre vollständigen und aussagekräftigen Bewerbungsunterlagen senden Sie per Post oder in einem PDF zusammengefasst bis zum 25. August 2014 (Eingang) an:

Die Evangelische Akademie zu Berlin gGmbH, Direktor Dr. Rüdiger Sachau, Charlottenstraße 53/54, 10117 Berlin, E-Mail: andrae@eaberlin.de

IV. Personlnachrichten

Die Inhalte des Abschnitts ‚Personlnachrichten‘ sind im Internet nicht einsehbar.

V. Mitteilungen

Auslandsdienst in Jerusalem/Israel

Für den Auslandspfarrdienst mit Dienstsitz in Jerusalem sucht die Kaiserin Auguste Victoria-Stiftung für das Pilger- und Begegnungszentrum auf dem Ölberg zum 1. September 2015 für die Dauer von zunächst sechs Jahren

eine Pfarrerin / einen Pfarrer / ein Pfarrehepaar.

Sie finden Informationen über die Stiftung im Internet unter www.evangelisch-in-jerusalem.org.

Die Pfarrstelle an der Himmelfahrtskirche bietet eine interessante pastorale Tätigkeit in einem einzigartigen ökumenischen, interreligiösen und gesellschaftlichen Umfeld.

Als Teil einer gemeinsamen Struktur der EKD-Einrichtungen im Heiligen Land („Evangelisch in Jerusalem“) konzentriert sich die Arbeit schwerpunktmäßig auf Angebote, Programme und Begleitung für deutschsprachige Pilger und Touristen.

Im Sinne der Kaiserin Auguste Victoria-Stiftung erwarten wir:

- Interesse an einer spirituell ausgerichteten Bildungsarbeit mit Gruppen auf dem Ölberg,
- Aufgeschlossenheit und Lernbereitschaft gegenüber anderen Konfessionen und Religionen,
- ausgeprägte Bereitschaft zur Kooperation im Team der Entsandten und mit den ökumenischen Partnern auf dem Campus der Stiftung,
- Freude an der Arbeit mit jungen Menschen (Volontären) und Familien,

- sehr gute englische Sprachkenntnisse; Kenntnisse der arabischen und/oder neu-hebräischen Sprache sind von Vorteil (ein von der EKD finanzierter Intensivkurs wird angeboten).

Gesucht wird ein Pfarrer/eine Pfarrerin/ein Pfarrehepaar mit öffentlich-rechtlicher Anstellung in einer der Gliedkirchen der EKD und mehrjähriger Erfahrung in der Leitung eines Gemeindepfarramtes.

Erfahrungen in der Bildungsarbeit sind wünschenswert.

Die Besoldung richtet sich nach den Bestimmungen der EKD.

Leben Sie in einer Familie, möchten wir Ihren Partner / Ihre Partnerin ebenfalls kennen lernen, weil ein mehrjähriger Auslandsaufenthalt von ihm bzw. ihr mitgetragen werden muss.

Unter www.ekd.de/international/auslandsdienst/stellenausschreibungen.php erhalten Sie die Ausschreibungsunterlagen und ausführliche Informationen über die Pfarrstelle. Bitte geben Sie dazu Kennziffer 2058 an.

Für weitere Informationen stehen Ihnen OKR Martin Pühn (Tel.: 0511/2796-234, E-Mail: martin.puehn@ekd.de) sowie Frau Schimmel (Tel.: 0511/2796-105, E-Mail: susanne.schimmel@ekd.de) zur Verfügung.

Ihre Bewerbung richten Sie bitte bis zum 15. Oktober 2014 an:

Kaiserin Auguste Victoria-Stiftung

Geschäftsführung

c./o. Kirchenamt der EKD

Postfach 21 02 20

30402 Hannover

